

Schläge mit einem starken selbstgeflochtenen Strick angeboten. Der Unfug, den der körperlich gut entwickelte und kräftige Jugendliche Hilmar G. mit den jüngeren und kleineren Jugendlichen durchführte, ging sogar soweit, daß er mit ihnen, während er ein Messer in der Hand hatte, „catchte“, d. h. sich herumprügelte, wobei Georg K. einmal an der Hand verwundet worden ist.

Das Kreisgericht verurteilte Hilmar G. wegen fortgesetzten schweren Diebstahls zum Nachteil von persönlichem Eigentum und fortgesetzter Anstiftung zum Diebstahl zum Nachteil von persönlichem Eigentum zu einem Jahr und sechs Monaten Freiheitsentziehung. Georg K. erhielt eine Verwarnung. Darüber hinaus wurde Familienerziehung angeordnet.

Aus den G r ü n d e n :

Die Handlungsweise der Jugendlichen, besonders die des Jugendlichen Hilmar G., ist in hohem Maße gesellschaftsgefährlich und verwerflich. Ihre besondere Gefährlichkeit besteht darin, daß Hilmar G. unter dem Einfluß westdeutscher und Westberliner Schund- und Schmutzerzeugnisse und westlicher Filmprodukte eine Bande von Jugendlichen gründete, die die Einwohner der Kreisstadt durch ihre Handlungen schwer beunruhigte. Hinzu kommen die besonders massive Form der strafbaren Handlung und die Intensität und Raffiniertheit der Begehung. Diese Bande unter Führung des Jugendlichen Hilmar G. stahl alles, was nicht niedrig und nagelfest war, zerschlug Fensterscheiben, zerbrach Türen und Schlösser und kannte keinerlei Skrupel. Wie stark der Einfluß Westberlins auf die Begehung ihrer Straftaten war, zeigt die Tatsache, daß die Begehungsweise des Verbrechens stark an die von Hilmar G. geschilderten Handlungen des sog. Nachtprinzen erinnert. Auch die Bezeichnungen „Boß“, „Schwarze Feder“ usw. tragen deutlich die Züge westlicher Beeinflussung. Das wird noch verstärkt durch die schwarzen Dreiecktücher, die die Jugendlichen wie echte Gangster vor das Gesicht binden wollten.

Hilmar G. hat diese jungen Menschen nicht nur zur Begehung von strafbaren Handlungen verführt, sondern er hat sie auch ideologisch schädlich in einer Weise beeinflußt, deren ganzes Ausmaß noch gar nicht abzusehen ist. Es wird großer Erziehungsarbeit bedürfen, um die Folgen dieser Beeinflussung zu beseitigen. Die Lehrerin C. führte aus, daß die Leistungen der Schüler Georg K. und Ko. seit ihrer Bekanntschaft mit Hilmar G. stark abgesunken sind. Hier zeigt sich deutlich die verheerende Wirkung der Schund- und Schmutzerzeugnisse, die einen jungen Menschen in seinen Leistungen absinken läßt und ihn sogar bis zum Verbrechen führt. Bei der Feststellung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit ist auch die Tatsache zu berücksichtigen, daß von den Jugendlichen und ihren Helfershelfern zum Teil recht erhebliche Werte entwendet wurden.

Es bedarf differenzierter Erziehungsmaßnahmen, um beide Jugendliche wieder auf den rechten Weg zurückzuführen und sie die richtigen Schlußfolgerungen aus ihren Straftaten ziehen zu lassen. Darüber hinaus ist es erforderlich, im gesamten Kreisgebiet den Kampf gegen die schädigenden Einflüsse des Westens zu führen. Eltern und Erziehungsberechtigte mögen aus diesem Verfahren ernste Lehren ziehen und die ganze Tragweite und Schwere imperialistischer Einflüsse auf die Erziehung der Jugendlichen erkennen. Es gilt, ihnen klärzumachen, daß der westdeutsche Staat ein Staat der Kriegsvorbereitung und der Aggression gegen die DDR ist, dessen Zersetzungs- und Fäulniserscheinungen unbedingt unserer sozialistischen Entwicklung, besonders aber von der Jugend ferngehalten werden müssen. Aus diesem Grunde wird die öffentliche Bekanntmachung der Bestrafung gemäß § 7 StEG angeordnet. Zu diesem Zweck wird der Ständigen Kommission für Jugend und Sport des Kreistages und der FDJ-Kreisleitung empfohlen, gemeinsam mit den Justizorganen eine öffentliche Auswertung dieses Verfahrens vorzu-

nehmen. Dadurch wird eine Verstärkung der erzieherischen Funktion des Urteils in der Weise erreicht, daß nicht nur die beiden Angeklagten und ihre Eltern, sondern ein breiterer Personenkreis die Lehren aus dem Verfahren ziehen können.

Bei beiden Jugendlichen liegen die Voraussetzungen des § 4 JGG vor, denn beide waren zur Zeit der Tat ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung nach reif genug, die gesellschaftliche Gefährlichkeit ihrer Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Das beweist der Umstand, daß Hilmar G. unter Androhung von Prügel streng verboten hat, über die Macheschaften zu sprechen, und daß er den Tatort überaus geschickt durch das Aufstellen von Posten sichern ließ und alles tat, um jeden Fehler zu vermeiden, der das ganze Unternehmen verraten hätte. Auch Georg K. wußte um diese Gefährlichkeit, denn er fand sich bis spätestens 20 Uhr immer wieder zu Hause ein, um bei seinen Eltern keinen Verdacht zu erregen.

Die Strafkammer erkannte in vollem Umfang nach dem Antrag des Vertreters der Staatsanwaltschaft. Um den Erziehungszweck bei Hilmar G. zu erreichen, bedarf es eines längeren Zeitraumes. Er ist ein Mensch, der bei beharrlicher und konsequenter Erziehungsarbeit während der Freiheitsentziehung zu einem wertvollen und aktiven Mitglied der Gesellschaft erzogen werden kann. Daß Erziehungserfolge bei ihm durchaus möglich sind, zeigt sein Lebenslauf. Ein Zeitraum von IV₂ Jahren ist erforderlich, diesen Erziehungszweck bei ihm zu erreichen.

Bei dem Jugendlichen Georg K. bedarf es solch tiefgreifender und einschneidender Erziehungsmaßnahmen nicht. Dieser Jugendliche ist in seiner ganzen Mentalität noch sehr kindlich veranlagt, leicht beeinflussbar und kann bei entsprechender Übertragung von besonderen Erziehungspflichten auf seine Eltern durchaus ohne Freiheitsentziehung erzogen und umgeformt werden. Es war daher gemäß § 12 JGG auf Familienerziehung und gemäß § 10 JGG auf eine Verwarnung zu erkennen.

Anmerkung:

Das vorstehende Verfahren zeigt, wie die Strafverfolgungsorgane in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen, deren ständigen Kommissionen und den Massenorganisationen die Wachsamkeit und Aktivität der Werktätigen wecken können, um Ursachen, aus denen Straftaten erwachsen, auszuräumen und dadurch Verbrechen vorzubeugen.

Nach der Kriminalitätsanalyse der vergangenen Monate hatte der negative Einfluß Westberlins besonders unter den Jugendlichen im Kreisgebiet zugenommen. Es galt daher, dieses Verfahren nicht allein für die Arbeit der Justizorgane auszuwerten, sondern — gestützt auf die Kraft der örtlichen Volksvertretungen und der Massenorganisationen, insbesondere der FDJ — den schädlichen Einflüssen Westberlins im gesamten Kreisgebiet zu Leibe zu gehen, um dadurch die positive Entwicklung der Jugend zu fördern und unsere jungen Menschen vor derart gefährlichen Einwirkungen zu schützen.

Schon während des Ermittlungsverfahrens arbeitete die Staatsanwaltschaft eng mit dem Gericht zusammen. Nach Eingang des Verfahrens bei Gericht fand auf Initiative der Justizorgane eine außerordentliche Sitzung der Ständigen Kommissionen Jugendfragen und Sport und Volksbildung im Abgeordneten-Kabinett des Rates des Kreises statt. An dieser nahmen je ein Vertreter des Kreisgerichts, der Kreisstaatsanwaltschaft und der FDJ-Kreisleitung sowie der Referent für Jugendfragen des Rates des Kreises und die Vorsitzende der Arbeitsgruppe Jugendfragen des Schöffensaktivs des Kreisgerichts teil.

Nach der Erläuterung des Sachverhalts durch den Vertreter des Kreisgerichts beschlossen die Teilnehmer der